

**Satzung  
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 21. März 2006

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), werden folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

In der Stadt Freiburg i. Br. sind Werbeanlagen der Fremdwerbung (Produkt- und Erinnerungswerbung) in der Form von

- a) **Werbetafeln**  
(Plakatanschlagflächen im 18/1-Bogenformat und größer, freistehend oder als Wandmontage)
  
- b) **City Light Boards / Megalights**  
(Großflächenvitriner im 18/1-Format und größer; in der Regel verglast und hinterleuchtet mit 2,50 m hohem Monofuß, mit und ohne Motivwechsel; auch als Wandmontage)

unzulässig, soweit diese nicht in den §§ 2 und 3 ausdrücklich erlaubt werden.

§ 2

Werbetafeln sind nur in bauplanungsrechtlich festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten, sowie in Misch-, Kern- oder Sondergebieten, in den Teilbereichen, die nicht überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind, zulässig. Bestehen keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen über die zulässige Art der baulichen Nutzung, sind die Werbetafeln nur zulässig, wenn die für § 34 BauGB maßgebende nähere Umgebung nicht überwiegend durch Wohnnutzung geprägt wird und diese auch nicht einem Dorf- oder Kleinsiedlungsgebiet entspricht.

### § 3

- (1) City Light Boards / Megalights sind nur in bauplanungsrechtlich festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Misch- oder Sondergebieten, in den Teilbereichen, die nicht überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind, zulässig. Bestehen keine Festsetzungen über die zulässige Art der baulichen Nutzung, sind solche Anlagen nur zulässig, wenn die für § 34 BauGB maßgebende nähere Umgebung nicht überwiegend durch Wohnnutzung geprägt wird.
- (2) City Light Boards / Megalights sind außerdem im öffentlichen Straßenraum nachstehender Straßen zulässig:
  - Besançonallee (ab Besançonbrücke) - Paduaallee - Granadaallee - Lembergallee - Mooswaldallee
  - Opfinger Straße ab Höhe Bötzinger Straße bis Kreuzung Besançonallee
  - Matsuyamallee (ab Höhe Burkheimer Straße) - Guildfordallee (bis Wiesentalstraße)

### § 4

- (1) Entgegenstehende Regelungen in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassen worden sind, werden durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt.
- (2) Weitergehende Werbebeschränkungen, die sich aus anderen Rechtsnormen oder Verkehrssicherheitsgründen ergeben, bleiben unberührt.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen errichtet, die den Anforderungen des § 1 nicht entsprechen. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 Abs. 4 LBO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 29.4.2006.